

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Aumühle vom 09.03.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5**

#### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

#### **a) Finanz- und Liegenschaftsausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon mind. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Wirtschaft, An- und Verkauf von Grundstücken, Vergabe von Erbbaurechten, Bewirtschaftung gemeindeeigener Grundstücke, Prüfung der Jahresrechnung, Stellenplan

#### **b) Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon mind. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, Kindergartenangelegenheiten, Jugendhilfe, Sozialwesen, Gesundheitswesen, Friedhofswesen, gemeindliche Ehrungsangelegenheiten

Beschlussausschuss: für Kostenausgleich/Defizitausgleich Kindertagesstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,

für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in einer Höhe bis zu 10.000 € für die Bereiche Kultur, Bildung und Sport sowie Jugendpflege,

für Ehrung langjähriger Mitglieder der Gemeindevertretung und sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgern,  
(aus PeKo)

für Ehrungen von Bürgern, die sich für den Ort verdient gemacht haben. (aus PeKo)

### **c) Bauausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon mind. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bauwesen, Ortsplanung

Beschlussausschuss: für die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,  
für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 BauGB sowie gemäß Erhaltungssatzungen,

für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB,

für Abweichungen von den Anforderungen der LBO gemäß § 71 LBO

für die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB

### **d) Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon mind. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Straßen- und Wegeangelegenheiten, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Feuerwehr, Bauhof

Beschlussausschuss: für Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 10.000 €,

für die Feuerwehr,

für Müllsammel- und Schredderaktionen,

für Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Wegen einschließlich Beleuchtung und Versorgungsleitungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in einer Höhe von bis zu 10.000 €.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse tagen öffentlich, sofern nicht im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, stellen; sie werden von der Gemeindevertretung gewählt. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 04.04.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aumühle, 04.05.2023

gez. Knut Suhk  
Bürgermeister